

- применение мер дисциплинарной ответственности следует после совершения дисциплинарного проступка;
- дисциплинарный проступок не является преступлением, что исключает общественную опасность деяния.

**Закключение.** Таким образом, для закрепления и введения в белорусское законодательство такого института, как дисциплинарный проступок, является внесение изменений в Трудовой кодекс Республики Беларусь понятия и определения «дисциплинарный проступок». Так, считаем, что под дисциплинарным проступком» следует считать - выраженное неисполнением или ненадлежащим исполнением трудовых обязанностей действие или бездействие, за совершение которого на работника может быть наложено дисциплинарное взыскание, и ответственность работника может наступить исключительно за виновное деяние.

1. Конституция Республики Беларусь 1994 года (с изменениями и дополнениями, принятыми на республиканских референдумах 24 ноября 1996 г. и 17 октября 2004 г.). – Минск: Амалфея, 2019. – 48 с.
2. Конституция Российской Федерации" (принята всенародным голосованием 12.12.1993) (с учетом поправок, внесенных Законами РФ о поправках к Конституции РФ от 30.12.2008 N 6-ФКЗ, от 30.12.2008 N 7-ФКЗ, от 05.02.2014 N 2-ФКЗ, от 21.07.2014 N 11-ФКЗ).
3. Полетаев Ю.Н. Правопорядок и ответственность в трудовом праве. – М., 2001. – С. 72.
4. Полетаев Ю.Н. Трудовой распорядок в организации и ответственность за его нарушение по новому Трудовому кодексу РФ // Трудовое право. – 2002. – №3. – С. 68.
5. Сыроватская Л.А. Ответственность за нарушение трудового законодательства. – М., 1990. – С. 49.
6. Сыроватская Л.А. Трудовые отношения и трудовое право // Государство и право. – 1996. – №7. – С. 75–82.

## **DIE FLÜCHTLINGSKRISE IN DER BRD: DIE BESONDERHEITEN DER RECHTLICHEN REGELUNG**

*Shishkin M.,*

*Student des 10. Semesters, WSU, Witebsk, Belarus*

Wissenschaftlicher Berater – Lavitski A., PhD (Philologie), Dozent

Die Flüchtlingskrise führte in den meisten Mitgliedsländern der Europäischen Union zu einer gesellschaftlichen Debatte über die Ausrichtung der Asylpolitik der Europäischen Union und der jeweiligen nationalen Einwanderungs- bzw. Flüchtlingspolitik sowie zum Erstarken nationalkonservativer politischer Kräfte. Zentrale migrations-, integrations- und asylpolitische Themen in den letzten Jahren in Deutschland waren die massiv gestiegene Asylmigration und der Umgang damit.

Das aktualisiert unser Forschungsthema und sein Ziel – den Zustand und die Entwicklung des deutschen Rechtssystems im Bereich der Migration und des Asyls seit 2005 zu analysieren.

**Empirische Grundlage und Forschungsmethoden.** Als Forschungsstoff benutzen wir die deutschen Gesetzgebungsakte und Rechtsvorschriften, die die innere Migrationspolitik bestimmen. Zu den Methoden der Forschungstätigkeit gehören die unausgelesene Stichprobe, Vergleichsanalyse und Sprachrechtsinterpretation.

**Ergebnisse und deren Beurteilung.** Der deutschen Bundestag hat im Laufe des Jahres 2015 eine Reihe von gesetzlichen Änderungen beschlossen; diese umfassen u. a. die folgenden Maßnahmen: Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Inkrafttreten: 1. August 2015), Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Asylpaket I (Inkrafttreten: 24. Oktober 2015), Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Inkrafttreten: 1. November 2015), 3. Opferrechtsreformgesetz (Inkrafttreten: 31. Dezember 2015).

Unterhalb der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bundestags hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2015 die Beschäftigungsverordnung (BeschV) überarbeitet, welche die Grundlage der berufs- und qualifikationsgruppenspezifischen Zulassung von Erwerbsmigration bildet.

Auch im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz sind die Zuständigkeiten auf Bund und Länder verteilt. Grundsätzlich haben die Länder in allen Bereichen, für die nicht explizit eine Bundeszuständigkeit festgelegt ist, das Recht, Gesetze zu erlassen. Einige Bereiche unterliegen wiederum der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, während der überwiegende Teil der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet ist. Bei der konkurrierenden Gesetzgebung haben die 16 Landesparlamente die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn der Bund von seiner Zuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 70–74 GG).

Faktisch sind die meisten Themen der konkurrierenden Gesetzgebung durch ein Bundesgesetz geregelt. Migrationsrelevante Fragen wie Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Ein- und Auswanderung, Passwesen, Melde- und Ausweiswesen sowie das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Eingewanderte sind in Gesetzen auf Bundesebene geregelt. Gleichmaßen wurden alle übergreifenden Gesetze im Bereich des Flüchtlings- und Vertriebenenrechts bundesweit verabschiedet. Die einzigen bedeutsamen Politikfelder mit Migrationsbezug, die nahezu ausschließlich im Kompetenzbereich der Bundesländer angesiedelt sind, sind Bildung, Forschung und das Polizeiwesen, wobei Rückführungen ausreisepflichtiger Personen und Dublin-Überstellungen in Zusammenarbeit mit der BPOL bzw. dem BAMF organisiert werden.

Auf der Ebene der Länder liegt die Zuständigkeit für asyl- und ausländerrechtliche Fragen in der Regel bei den Innenministerien. In Baden-Württemberg besteht seit Mai 2011 das Ministerium für Integration, das auch für Grundsatzfragen der Ausländer-, Migrations- und Integrationspolitik zuständig ist. Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen verfügen über ein Integrationsgesetz.

Auch wenn es ansonsten keine eigenen Landesgesetze in den Bereichen Zuwanderung, Asyl und Integration gibt, prägen die Bundesländer durch Erlasse und Verwaltungsvorschriften insbesondere das Vollzugshandeln der Ausländerbehörden, also die administrative Umsetzung, nachhaltig mit. Außerdem nehmen sie Einfluss auf die Gesetze des Bundes: Hier verfügen sie mit dem Bundesrat, der aus Vertretern der 16 Landesregierungen gebildet wird, über umfassende Beteiligungsrechte und Veto-Möglichkeiten. Bei der Verabschiedung von Gesetzen kommt dem Bundesrat eine ähnliche Rolle zu wie den Oberhäusern oder Senatskammern in den parlamentarischen Demokratien anderer Staaten.

Im Bundesrat wird jeder seitens des Deutschen Bundestages gebilligte Gesetzentwurf beraten. Jedoch benötigen nur diejenigen Gesetze die Zustimmung des Bundesrates, die die Beziehungen zwischen Bund und Ländern besonders berühren (sogenannte Zustimmungsgesetze). In allen anderen Fällen (bei sogenannten Einspruchsgesetzen) kann die Ablehnung des Bundesrates durch eine qualifizierte Mehrheit im Bundestag überstimmt werden. Da so gut wie alle politischen Maßnahmen im Bereich Migration und Asyl irgendeine Art von unmittelbarem Einfluss auf die Bundesländer haben und ihnen zudem administrative Aufgaben abverlangen, müssen entsprechende Gesetze in der Regel die Länderkammer passieren.

Die Grundlagen für das in Deutschland geltende Ausländerrecht finden sich im Völkerrecht, im europäischen Gemeinschaftsrecht sowie im deutschen Verfassungs- und Gesetzesrecht.

Art.16a Abs.1 des Grundgesetzes (GG) gewährt politisch Verfolgten einen Anspruch auf Asyl. Die Prüfung des Anspruchs findet im Rahmen des Asylverfahrens auf Grundlage des Asylgesetzes (AsylG; bis Oktober 2015 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG) statt.

Drittstaatsangehörigen, denen politische Verfolgung droht, wird nach Maßgabe der Vorschriften im AsylG und im AufenthG die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) zuerkannt. Auch die Regelungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Personen, bei denen nationale Abschiebungsverbote festgestellt wurden, finden sich im AufenthG (§ 25 Abs.1 und 2 sowie Abs.3 i. V. m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist die gesetzliche Grundlage für Unterstützungsleistungen an Asylantragstellende während des laufenden Asylverfahrens sowie an andere Ausländer, deren Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist.

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen (Zuwanderungsgesetz – ZuwG), dessen Hauptinhalte am 1. Januar 2005 in Kraft traten, markiert eine grundlegende Novellierung des Ausländerrechts.

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) – Hauptbestandteil des Zuwanderungsgesetzes – ist die wichtigste Rechtsgrundlage für die Bereiche Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen. Es bestimmt ferner den gesetzlichen Mindestrahmen staatlicher Angebote zur Förderung der Integration, der vor allem Sprach- und Orientierungskurse vorsieht. Das AufenthG wird seit 2007 kontinuierlich überarbeitet.

Im Oktober 2009 trat die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwVAufenthG) in Kraft: Ziel, die administrative Praxis bei der Anwendung des AufenthG im gesamten Bundesgebiet zu vereinheitlichen und entsprechende Mindeststandards zu garantieren.

**Schlussfolgerung.** Das deutsche Rechtssystem im Bereich der Migrations- und Asylpolitik ist sehr kompliziert und steht auf dem Grund von zahlreichen Gesetzgebungsakten und Rechtsvorschriften der Bundes- und Landebene. Die Flüchtlingskrise der letzten Jahre führte zu den Veränderungen in der inneren Migrationsrechtspolitik. Das zeigen neue Gesetzverschärfungen: die Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV), die Integrationskursverordnung (IntV), die Aufenthaltsverordnung (AufenthV), die Beschäftigungsverordnung (BeschV). Unterhalb der Ebene der Bundesgesetze ist eine Reihe von Verordnungen erlassen worden, die den rechtlichen Rahmen im Bereich des Aufenthaltes, der Beschäftigung und der Integration von Eingewanderten sowie der Versorgung und der Verfahren beim Umgang mit Asylbewerbern spezifizieren.

## САМОЗАЩИТА КАК СПОСОБ ЗАЩИТЫ ГРАЖДАНСКИХ ПРАВ И ИНТЕРЕСОВ

*Шлыкова А.А.,*

*студентка 2 курса ВГУ имени П.М. Машерова, г. Витебск, Республика Беларусь*

*Научный руководитель – Преснякова Т.В.*

Актуальность темы исследования обусловлена тем фактором, что правовой вопрос о самозащите гражданских прав и интересов остаётся дискуссионным и в наше время. Некоторые вопросы, связанные с применением различных форм самозащиты, освещаются в научных трудах правовой науки. Практиче-